



# **Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER**

*Institut für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR),  
Saarbrücken/Brüssel*

**Ausgabe 3/2015  
11. Jahrgang**

## Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER

*Editorial*

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

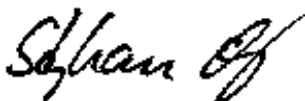
mit der vorliegenden dritten Ausgabe des Newsletters im Jahr 2015 wollen wir Ihnen, den Mitgliedern, Förderern und Partnern des EMR wie gewohnt eine Vielzahl von Kurzberichten über relevante Entwicklungen des Medienrechts in Europa zur Verfügung stellen.

Auf folgende Inhalte der aktuellen Ausgabe möchten wir Sie besonders aufmerksam machen:

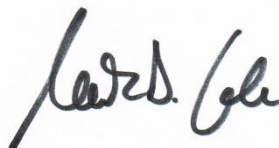
- Das Urteil des **EuGH** zur Zulässigkeit der **Privatkopie-Abgabe** für **Speicherkarten in Mobiltelefonen**
- das Urteil des **EuGH** zu ermäßigten **Mehrwertsteuersätzen** auf **elektronische Bücher**
- das Urteil des **EuG** zum Recht auf **Zugang** der Öffentlichkeit zu **Dokumenten** des EP, des Rates und der Kommission
- das Urteil des **EGMR** zur Zulässigkeit der **Veröffentlichung heimlich gefilmter Aufnahmen**
- das Urteil des **OLG Frankfurt** zur Frage der **öffentlichen Wiedergabe** in einer **Gaststätte**
- das **Erkenntnis** des **österreichischen BVwG** zu den Apps „Wahl 13“ und „Skiweltcup“ des ORF

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre der ausgewählten Beiträge.

Das Direktorium des EMR



Prof. Dr. Stephan Ory  
(Direktor)



Prof. Dr. Mark D. Cole  
(Wissenschaftlicher Direktor)



Peter Matzneller, LL.M. Eur.  
(Geschäftsführer)

## **Inhalt:**

<b>EU:</b>	<b>EUGH ZUR ABGABE FÜR SPEICHERKARTEN IN MOBILTELEFONEN .....</b>	<b>4</b>
<b>EU:</b>	<b>EUGH ZUR ANWENDBARKEIT DER DATENBANKRICHTLINIE AUF NICHT GESCHÜTZTE DATENBANKEN .....</b>	<b>5</b>
<b>EU:</b>	<b>EUGH BEJAHT VERSTOß GEGEN DIE MEHRWERTSTEUERRICHTLINIE DURCH ERMÄßIGTEN MEHRWERTSTEUERSATZ AUF LIEFERUNGEN VON E-BOOKS.....</b>	<b>6</b>
<b>EU:</b>	<b>KOMMISSION MUSS LAUT EUG ZUGANG ZU SCHRIFTSÄTZEN ERMÖGLICHEN.....</b>	<b>7</b>
<b>COE:</b>	<b>EGMR SIEHT KEINEN VERSTOß GEGEN ART. 10 EMRK DURCH VERURTEILUNG DES AUTORS WEGEN VERLEUMDUNG SEINER FAMILIENMITGLIEDER IN SEINEM BUCH.....</b>	<b>8</b>
<b>COE:</b>	<b>EGMR BEJAHT DIE ZULÄSSIGKEIT VON VERÖFFENTLICHUNGEN HEIMLICH GEFILMTER AUFNAHMEN VON ENTHÜLLUNGSJOURNALISTEN .....</b>	<b>9</b>
<b>UN:</b>	<b>MENSCHENRECHTSRAT SETZT SONDERBERICHTERSTATTER ZUM RECHT AUF PRIVATHEIT EIN .....</b>	<b>10</b>
<b>DE:</b>	<b>LAUT BGH IST DIE INDIVIDUALISIERBARKEIT DURCH DAS TATOPFER AUSREICHEND .</b>	<b>11</b>
<b>DE:</b>	<b>OLG FRANKFURT VERNEINT ÖFFENTLICHE WIEDERGABE IN DARTCLUB ODER BEI SKATRUNDE.....</b>	<b>12</b>
<b>DE:</b>	<b>LAUT OLG CELLE UMFASST UNTERLASSUNGSERKLÄRUNG AUCH GOOGLE-CACHE .....</b>	<b>13</b>
<b>DE:</b>	<b>BKM LEGT FORDERUNGSKATALOG ZUR REFORM DES URHEBERRECHTS VOR.....</b>	<b>14</b>
<b>DE:</b>	<b>WIRTSCHAFTSMINISTERIUM LEGT ENTWURF FÜR REFORM DER STÖRERHAFTUNG VOR.....</b>	<b>15</b>
<b>DE:</b>	<b>KJM ERKENNT WEITERE JUGENDSCHUTZPROGRAMME UNTER AUFLAGEN AN.....</b>	<b>16</b>
<b>DE:</b>	<b>MEDIA BROADCAST WIRD DVB-T2 ÜBERTRAGEN .....</b>	<b>17</b>
<b>DE:</b>	<b>PRESSERAT STELLT NEUE ONLINE-RICHTLINIEN VOR.....</b>	<b>18</b>
<b>DE:</b>	<b>PRESSERAT RÜGT 7 SCHWERE VERSTÖßE GEGEN DEN PRESSEKODEX .....</b>	<b>19</b>
<b>AT:</b>	<b>BVWG BEANSTANDET DIE APPS „WAHL 13“ UND „SKIWELTCUP“ DES ORF.....</b>	<b>20</b>
<b>BA:</b>	<b>NEW RS LAW ON PUBLIC PEACE AND ORDER TREATS SOCIAL NETWORKS AS PUBLIC SPACE.....</b>	<b>21</b>
<b>BG:</b>	<b>VERFASSUNGSGERICHT ERKLÄRT DIE VORSCHRIFTEN ÜBER DIE VORRATSDATENSPEICHERUNG FÜR VERFASSUNGSWIDRIG .....</b>	<b>22</b>
<b>NL:</b>	<b>VORRATSDATENSPEICHERUNG EINSTWEILIG GESTOPPT.....</b>	<b>24</b>
<b>RO:</b>	<b>INVESTIGATIVE JOURNALISM LAW REJECTED BY THE SENATE .....</b>	<b>26</b>
<b>RO:</b>	<b>REGIONAL DIGITAL MULTIPLEXES GRANTED .....</b>	<b>27</b>
<b>SK:</b>	<b>PROMOTION OF REFERENDUM ANSWERS DO NOT QUALIFY AS POLITICAL ADVERTISING .....</b>	<b>28</b>

## **EU: EuGH zur Abgabe für Speicherkarten in Mobiltelefonen**

Mit Urteil vom 05.03.2015 (Rs. C-463/12, ECLI:EU:C:2015:144) hat der EuGH auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Ost-Dänemark u.a. entschieden, dass Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft dahingehend auszulegen ist, dass die Erhebung einer Privatkopie-Abgabe auf multifunktionale Träger zulässig ist.

Die dänische Verwertungsgesellschaft Copydan Båndkopi forderte im Ausgangsverfahren von dem Mobiltelefonhersteller Nokia Danmark A/S die Zahlung der Vergütung zur Finanzierung des gerechten Ausgleichs für die in Mobiltelefonen enthaltenen Speicherkarten.

Durch den Vorlagebeschluss möchte das dänische Gericht wissen, in welchen Fällen die Erhebung einer Privatkopievergütung mit der Richtlinie 2001/29/EG vereinbar ist und welche Kriterien bei der Berechnung der Höhe der Vergütung beachtet werden müssen.

Der EuGH hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass es für die Erhebung einer Privatkopievergütung grundsätzlich unerheblich ist, ob ein Datenträger über eine oder mehrere Funktionen verfügt und ob die Vervielfältigungsfunktion die primäre oder sekundäre Funktion des Datenträgers darstellt. Soweit von der Vervielfältigungsfunktion in der Praxis so selten Gebrauch gemacht wird, dass dem Rechteinhaber ein nur geringfügiger Nachteil entsteht, können die Multifunktionalität und der sekundäre Charakter der Vervielfältigungsfunktion aber im Einzelfall dazu führen, dass keine Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung zur Finanzierung des gerechten Ausgleichs entsteht.

Es ist zudem nach Ansicht des EuGH mit der Richtlinie vereinbar, Speicherkarten von Mobiltelefonen der Privatkopievergütung zu unterwerfen, interne Speicher von MP3 Geräten hiervon aber auszunehmen.

Der gerechte Ausgleich kann auch für Vervielfältigungen erhoben werden, die von einer natürlichen Person auf Grundlage oder mit Hilfe einer Vorrichtung, die einem Dritten gehört, erstellt werden.

Das Urteil des EuGH ist abrufbar unter:

**<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=162691&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=527804>**

*Ass. iur. Gianna Iacino*

## **EU: EuGH zur Anwendbarkeit der Datenbankrichtlinie auf nicht geschützte Datenbanken**

Mit Urteil vom 15.01.2015 (Rs. C-30/14, ECLI:EU:C:2015:10) hat der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) auf ein Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs der Niederlande (Hoge Raad der Nederlanden) entschieden, dass die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (Datenbankrichtlinie) keine Anwendung auf Datenbanken findet, die weder durch das Urheberrecht nach Kapitel II der Richtlinie, noch durch das Schutzrecht sui generis nach Kapitel III der Richtlinie geschützt sind.

Im Ausgangsverfahren wehrte sich die Fluggesellschaft Ryanair Ltd. gegen das Screen-Scraping ihrer Internetseite durch das Preisvergleichsportale PR Aviation BV. Screen-Scraping ist ein technisches Verfahren zur Auslesung von Texten auf Bildschirmen. Preisvergleichsportale nutzen dieses Verfahren, um die auf den Webseiten verschiedener Anbieter angegebenen Preise auszulesen und zu vergleichen. Die Anwendung des Screen-Scraping-Verfahrens wird in den AGB von Ryanair untersagt. Das Akzeptieren der AGB ist Voraussetzung für die Nutzung der Internetseite.

Der EuGH stellt in seiner Entscheidung fest, dass Hersteller von Datenbanken, die weder durch das Urheberrecht noch durch das Schutzrecht sui generis geschützt sind, nicht den Vorschriften der Datenbankrichtlinie unterliegen. Die Beschränkungen der Art. 6 Abs. 1, Art. 8 und Art. 15 der Richtlinie, nach denen die freie Nutzung von Datenbanken nicht eingeschränkt werden darf, finden auf solche Datenbanken demnach keine Anwendung. Den Herstellern von Datenbanken, die nicht nach der Datenbankrichtlinie geschützt sind, steht es also frei, die Nutzung ihrer Datenbank durch Dritte vertraglich zu beschränken.

Ob die streitgegenständliche Datenbank dem Schutz der Datenbankrichtlinie unterliegt, ist allerdings durch das nationale Gericht selbst zu entscheiden.

Das Urteil des EuGH ist abrufbar unter:

**<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=161388&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=404499>**

*Ass. iur. Gianna Iacino*

**EU: EuGH bejaht Verstoß gegen die Mehrwertsteuerrichtlinie durch ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf Lieferungen von E-Books**

Mit seinen Urteilen vom 05.03.2015 (Rs. C-479/13, ECLI:EU:C:2015:141, und Rs. C-502/13, ECLI:EU:C:2015:143) hat der EuGH festgestellt, dass ein durch einen Mitgliedstaat veranlasster ermäßigter Mehrwertsteuersatz auf die Lieferung von digitalen oder elektronischen Büchern einen Verstoß gegen die Mehrwertsteuerrichtlinie (2006/112/EG) darstellt.

Der EuGH gab hiermit den Verletzungsklagen der Kommission statt, welche die Feststellung beantragte, dass Frankreich und Luxemburg durch die Anwendung eines ermäßigten Mehrwertsteuersatzes gegen ihre Verpflichtungen aus der Mehrwertsteuerrichtlinie verstießen.

Der EuGH stellte fest, dass unter der Lieferung von digitalen oder elektronischen Büchern die entgeltliche Lieferung von Büchern in elektronischem Format zu verstehen ist, die mit einem Computer, einem Smartphone, einem E-Book-Lesegerät oder einem anderen Lesegerät durch Herunterladen oder Streaming von einer Website abgerufen werden können.

Nr. 6 des Anhangs III zur Mehrwertsteuerrichtlinie sieht zwar einen ermäßigten Mehrwertsteuersatz auf die „Lieferung von Büchern auf jeglichen physischen Trägern“ vor. Jedoch erfolgt die Lieferung elektronischer Bücher in der Regel nicht auf einem physischen Träger, auch wenn sie einen physischen Träger wie z. B. einen Computer erfordern, um gelesen werden zu können.

In Anbetracht des Wortlauts von Nr. 6 erstreckt sich folglich der Anwendungsbereich dieser Bestimmung nach Ansicht des EuGH nicht auf die Lieferung von elektronischen Büchern, soweit diese nicht auf einem physischen Träger geliefert werden. Vielmehr stellt eine solche Lieferung eine „elektronisch erbrachte Dienstleistung“ im Sinne von Art. 98 Abs. 2 Unterabs. 2 dar. Auf „elektronisch erbrachte Dienstleistungen“ kann kein ermäßigter Mehrwertsteuersatz angewandt werden.

Die Urteile des EuGH sind abrufbar unter:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=162692&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=125775>

und

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf;jsessionid=9ea7d0f130deefcc7f984e1e40feae4dab49684ce7aa.e34KaxiLc3eQc40LaxqMbN4Obx4Oe0?text=&docid=162685&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=117797>

*Katrin Welker*

## **EU: Kommission muss laut EuG Zugang zu Schriftsätzen ermöglichen**

Die Kommission darf den Zugang zu Schriftsätzen der Mitgliedstaaten im Rahmen eines Verfahrens vor dem EuGH nicht automatisch mit der Begründung verweigern, dass es sich um Gerichtsdokumente handele. Das hat das Gericht der Europäischen Union (EU-Gericht) am 27.02.15 per Urteil (Az.: T-188/12, ECLI:EU:T:2015:124) entschieden.

Im Ausgangsfall hatte ein Landtagsabgeordneter der deutschen Piraten-Partei im März 2011 einen Antrag bei der Kommission gestellt. Er wollte Zugang zu Schriftsätzen erhalten, die Österreich im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens beim EuGH eingereicht hatte. Das Verfahren hatte die Kommission gegen den Mitgliedstaat eingeleitet. Anlass war die unterbliebene Umsetzung der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten. Der EuGH schloss das Verfahren am 29.07.10 durch Urteil ab (Az: C-189/09). Die Kommission verweigerte den Zugang zu diesen Schriftsätzen, von denen sie Abschriften hat. Zur Begründung gab sie an, die Unterlagen fielen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001. Diese Verordnung regelt den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission. Gegen diesen ablehnenden Beschluss erhob der Landtagsabgeordnete beim EU-Gericht Klage auf Nichtigerklärung, wobei Finnland und Schweden dem Verfahren zur Unterstützung beitraten.

Mit seinem Urteil bestätigten die Richter die Auffassung der Kläger und erklärten den ablehnenden Beschluss der Kommission für nichtig. Danach stellen die in Rede stehenden Schriftsätze keine Dokumente des Gerichtshofs dar, die als solche vom Anwendungsbereich des Rechts auf Zugang zu Dokumenten und damit vom Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 1049/2001 ausgeschlossen wären. Zwar sieht die Verordnung eine Ausnahme vom Zugang zu Dokumenten vor, wenn durch deren Verbreitung der Schutz von Gerichtsverfahren beeinträchtigt werden würde. Davon sind jedoch nach Meinung der Richter nicht solche Dokumente umfasst, die im Hinblick auf ein Verfahren vor dem Gerichtshof erstellt werden. Diese Schriftsätze fallen, auch wenn sie Teil der Rechtsprechungstätigkeit des Gerichtshofs sind, nicht unter die in den Verträgen niedergelegte Ausnahme, sondern unterliegen dem Recht auf Zugang zu Dokumenten.

Dagegen stellte das Gericht fest, dass der Landtagsabgeordnete einen Rechtsmissbrauch begangen hat, indem er bestimmte Dokumente, insbesondere die Klagebeantwortung der Kommission und ein Schreiben von ihr, mit dem er zur Entfernung dieses Schriftsatzes von seiner Website aufgefordert wird, während des vorliegenden Verfahrens im Internet veröffentlicht hat. Dieser Rechtsmissbrauch veranlasste die Richter, ihm die Hälfte der Gerichtskosten aufzuerlegen, obwohl sie der Klage stattgegeben hatten.

Die Entscheidung ist online abrufbar:

**<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=162573&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=348181>**

*Ass. iur. Ingo Beckendorf*

**CoE: EGMR sieht keinen Verstoß gegen Art. 10 EMRK durch Verurteilung des Autors wegen Verleumdung seiner Familienmitglieder in seinem Buch**

Mit Urteil vom 12.03.2015 – Beschw.-Nr. 25790/11 – hat der EGMR im Fall „Almeida Leitão Bento Fernandes gegen Portugal“ einstimmig entschieden, dass die strafrechtliche Verurteilung einer Buchautorin wegen beleidigender, angeblich fiktiver Veröffentlichungen über Familiendramen, ihre Meinungsäußerungsfreiheit nach Art. 10 EMRK nicht verletzt.

Die Beschwerdeführerin verfasste den Roman „Der Palast der Fliegen“ („*Le Palais des mouches*“). Von dem Roman wurden 100 Exemplare gedruckt, die die Beschwerdeführerin kostenlos an Verwandte und Freunde verteilte. Darin wurden portugiesische Familien aus den Zeiten des Kolonialkrieges in den Vereinigten Staaten beschrieben. Mehrere, angeblich fiktive Buchfiguren wurden sehr negativ dargestellt. Als fünf Familienmitglieder sich im Roman wiedererkannten, klagten sie wegen Verleumdung. Die portugiesischen Gerichte erachteten, dass die Beschwerdeführerin die Grenzen der künstlerischen Freiheit überschritten hat und verurteilten sie zu einer Geldstrafe von 4.000 Euro und zur Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von insgesamt 50.000 Euro an alle Beteiligten.

Gegen diese Entscheidung legte die Autorin Individualbeschwerde beim EGMR wegen Verletzung von Art. 10 EMRK ein.

Der EGMR stellte zunächst fest, dass es sich bei der Verurteilung um einen gesetzlich vorgesehenen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung gem. Art. 180, 183, 183 und 185 des Portugiesischen Strafgesetzbuches handele und untersuchte danach, ob dieser Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig („*nécessaire, dans une société démocratique*“) i.S.v. Art. 10 Abs. 2 EMRK sei. Bei der Abwägung zwischen dem in Art. 10 EMRK verankerten Recht der Autorin auf Meinungsäußerungsfreiheit und dem durch Art. 8 EMRK gewährleisteten Recht der Betroffenen (die sich nie in der Öffentlichkeit zeigten) auf Achtung ihres Privatlebens überwiege das letztere, so das Gericht.

Unter Berücksichtigung des Ermessungsspielraums des Staates entschied der EGMR, dass das nationale Gericht im vorliegenden Fall einen gerechten Interessenausgleich hergestellt hat, so dass seine Entscheidung keine Verletzung von Art. 10 EMRK darstellt. Darüber hinaus ist die Einschränkung der Meinungsfreiheit der Beschwerdeführerin gerechtfertigt und die aufgebürdete Geldstrafe im Verhältnis zur Zahl der Betroffenen bzw. zu der finanziellen Situation der Autorin angemessen.

Das Urteil des EGMR ist in französischer Sprache abrufbar unter:

**[http://hudoc.echr.coe.int/sites/fra/pages/search.aspx?i=001-152727#{%22itemid%22:\[%22001-152727%22\]}](http://hudoc.echr.coe.int/sites/fra/pages/search.aspx?i=001-152727#{%22itemid%22:[%22001-152727%22]})**

*Cristina Bachmeier, LL.M.*



## **CoE: EGMR bejaht die Zulässigkeit von Veröffentlichungen heimlich gefilmter Aufnahmen von Enthüllungsjournalisten**

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 24.2.2015 im Fall „Haldimann und andere gegen Schweiz“ – Beschw.-Nr. 21830/09 – entschieden, dass die Ausfertigung und die Ausstrahlung eines mit einer versteckten Kamera aufgenommenen Interviews auch ohne Zustimmung der gefilmten Person von dem Recht auf Meinungsfreiheit gedeckt ist.

Die Beschwerdeführer sind Schweizer Journalisten in der Redaktion einer Wochenzeitschrift. Anfang 2003 veröffentlichten sie im Rahmen einer Fernsehdokumentation ein Gespräch mit einem Versicherungsmakler, um schlechte Beratungsleistungen nachzuweisen. Die Aufnahmen wurden heimlich gemacht und später anonymisiert ausgestrahlt.

Das oberste Gericht in der Schweiz verurteilte im Jahr 2008 die vier Journalisten zu einer Geldstrafe wegen Verstößen gegen Art. 179bis, 179ter und 179quater des Schweizerischen StGB mit der Begründung, die versteckten Aufnahmen seien für die kritische Berichterstattung nicht erforderlich gewesen.

Die Beschwerdeführer klagten daraufhin vor dem EGMR und machten eine Verletzung des Rechts auf Meinungsfreiheit gemäß Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geltend.

Zuerst hob der EGMR hervor, dass die nationalen Gerichte in das Recht auf freie Meinungsäußerung der Journalisten eingegriffen haben. Der Eingriff sei jedoch in dem schweizerischen Recht gesetzlich vorgeschrieben und habe ein legitimes Ziel verfolgt, nämlich den Schutz "des guten Rufes oder der Rechte anderer" (*la protection de la réputation et des droits d'autrui*). In Bezug auf die Frage, ob der Eingriff notwendig im Sinne von Art. 10 Abs. 2 EMRK sei, wies der Gerichtshof darauf hin, dass die Sendung eindeutig ein Thema von allgemeinem Interesse berührte.

Weiterhin stellte der EGMR fest, dass das nationale Gericht eine unverhältnismäßige Interessenabwägungsprüfung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung der Beschwerdeführer und dem Persönlichkeitsrecht des Maklers durchgeführt habe.

Einerseits wurden die Bild- und Tonaufnahmen verpixelt und mit verfremdeter Stimme ausgestrahlt, was faktisch nur in geringem Maße die Privatsphäre des Beraters antastete; andererseits befasste sich die Reportage mit dem Thema des Verbraucherschutzes, was dem Allgemeininteresse diene. Darüber hinaus wurde der Versicherungsmakler nicht als Privatperson, sondern als Vertreter einer bestimmten Berufsgruppe präsentiert.

Da die tragenden Gründe der innerstaatlichen Gerichte nicht relevant im Sinne der EMRK waren, kam der EGMR zum Ergebnis, dass die Verurteilung der Beschwerdeführer eine Verletzung des Art. 10 EMRK darstellt.

In einer abweichenden Stellungnahme vertrat Richter Lemmens die Auffassung, dass das nationale Gericht eine angemessene Interessenabwägung vorgenommen habe, sodass Art. 10 EMRK nicht verletzt sei. Er betonte, dass das Persönlichkeitsrecht der Privatperson nach Art. 8 EMRK im Vordergrund stehen sollte und dass die Journalisten mit anderen Mitteln den Bericht hätten erstatten können und zwar ohne die Veröffentlichung heimlich gefilmter Aufnahmen.

Die Entscheidung des EGMR ist in französischer Sprache abrufbar unter:

**<http://hudoc.echr.coe.int/sites/fra/pages/search.aspx?i=001-152424#%7B%22itemid%22%3A%22001-152424%22%7D>**

*Cristina Bachmeier, LL.M..*

## **UN: Menschenrechtsrat setzt Sonderberichterstatter zum Recht auf Privatheit ein**

Ein Sonderberichterstatter zum Recht auf Privatheit wird künftig den UN-Menschenrechtsrat in seiner Arbeit zu diesem Menschenrecht unterstützen. Das hat der Menschenrechtsrat am 26.3.2015 in einer von Brasilien und Deutschland initiierten Resolution beschlossen. Die Resolution wurde ohne Abstimmung, also im Konsens, verabschiedet und fand die explizite Unterstützung von 67 Staaten innerhalb und außerhalb des Menschenrechtsrates.

Das Mandat des Sonderberichterstatters ist umfassend: Er darf nicht nur relevante Informationen – z. B. über die internationalen und nationalen Rechtsrahmen sowie die nationale Praxis – sammeln, aktuelle Entwicklungen untersuchen und dazu Auskünfte von Staaten, Unternehmen und anderen relevanten Gruppen einholen.

Vielmehr soll er auch aktiv an einer besseren Durchsetzung des Rechts auf Privatheit mitwirken. Dazu ist er berufen, Empfehlungen abzugeben, wie dieses Recht besser gefördert und geschützt werden kann. Auch soll er nationale und internationale Grundsätze und bewährte Verfahren aufzeigen und fördern. Sein Wirken soll das Bewusstsein für die Wichtigkeit eines starken Rechts auf Privatheit und effektiver Rechtsschutzmöglichkeiten bei seiner Verletzung schärfen. In diesem Sinne soll er auch über derartige Verletzungen berichten und Fälle von herausragender Bedeutung dem UN-Menschenrechtshochkommissar zur Kenntnis geben.

Das Recht auf Achtung der Privatheit ist unter anderem in Art. 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und Art. 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte als Menschenrecht anerkannt.

Ein besonderes Augenmerk der Arbeit des künftigen Sonderberichterstatters wird auf den Herausforderungen liegen, die sich für das Recht auf Privatheit aus neuen Technologien und dem digitalen Zeitalter ergeben: Auf diese Bezüge verweist das Mandat mehrere Male. Dass dies besondere Erwähnung fand, ist vor dem Hintergrund der Enthüllungen über die Massenüberwachungsprogramme der USA und des Vereinigten Königreichs zu sehen, die zugleich auch als Auslöser der verstärkten Befassung mit dem Recht auf Privatheit in den UN-Gremien insgesamt gelten: Die Enthüllungen sind zwar in der Resolution nicht explizit erwähnt. In den einleitenden Absätzen wird jedoch auf die daraus erwachsenden Fragestellungen mit Blick auf das Recht auf Privatheit verschiedentlich Bezug genommen.

Eine – ebenfalls von Brasilien und Deutschland auf den Weg gebrachte – Resolution der UN-Generalversammlung zum Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter (Nr. A/RES/69/166) hatte den Menschenrechtsrat im Dezember 2014 aufgefordert zu erwägen, ein Sonderverfahren („special procedure“) für dieses Menschenrecht vorzusehen. Zu diesem Sonderverfahren zählen – neben Arbeitsgruppen und unabhängigen Experten – Sonderberichterstatter, die entweder für bestimmte Länder oder für bestimmte Themen ernannt werden können. Sie arbeiten üblicherweise ehrenamtlich.

Die Resolution des Menschenrechtsrates Nr. A/HRC/28/L.27 v. 26.3.2015 ist abrufbar unter:  
**[http://ap.ohchr.org/documents/E/HRC/d\\_res\\_dec/A\\_HRC\\_28\\_L27.doc](http://ap.ohchr.org/documents/E/HRC/d_res_dec/A_HRC_28_L27.doc)**

*Rechtsanwalt Sebastian Schweda*

## **DE: Laut BGH ist die Individualisierbarkeit durch das Tatopfer ausreichend**

Der BGH hat in seinem Beschluss vom 26.02.2015 (Az.: 4 StR 328/14) entschieden, dass Bildaufnahmen, welche von den Tatopfern aufgrund hinreichend vorhandener Identifizierungsmerkmale der eigenen Person zugeordnet werden können, tatbestandlich von der Strafnorm des § 201a Abs.1 StGB aF (§ 201a Abs.1 Nr.1 StGB in der Fassung des 49. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches) erfasst sind. Diese Strafnorm dient dem Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs des Einzelnen vor Eingriffen durch Bildaufnahmen.

In dem zugrundeliegenden Fall wurde ein Frauenarzt aus Rheinland-Pfalz durch Urteil des LG Frankenthal vom 11.11.2013 – Az.: 5221 Js 25913/11.6 KLs – zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt. Das LG Frankenthal sah es als erwiesen an, dass der Frauenarzt in den Jahren 2008 bis 2011 seine Patientinnen während der gynäkologischen Untersuchung in über 1.400 Fällen heimlich aufgenommen hatte. In drei weiteren Fällen konnte ihm ebenfalls der Vorwurf des sexuellen Missbrauchs unter Ausnutzung eines Behandlungs- und Betreuungsverhältnisses nachgewiesen werden. Gegen dieses Urteil hatten sowohl der Angeklagte als auch zwei seiner ehemaligen Patientinnen als Nebenklägerinnen Revision eingelegt.

Hinsichtlich der Verurteilungen gemäß § 201a Abs. 1 StGB aF führt das Gericht aus, dass die Strafnorm den Einzelnen vor Eingriffen in das Persönlichkeitsrecht durch heimliche Bildaufnahmen schützt. Bildaufnahmen, die das Tatopfer aufgrund hinreichend vorhandener Identifizierungsmerkmale der eigenen Person zuordnen kann, werden tatbestandlich von der Strafnorm erfasst. Eine weitergehende Anforderung an die Erkennbarkeit der abgebildeten Person ist nicht erforderlich. Der Eintritt des Taterfolgs hängt nicht davon ab, dass die Identifizierung der abgebildeten Person durch Dritte vorgenommen werden kann. Eine Entscheidung darüber, ob auch solche Bildaufnahmen den Tatbestand der Norm erfüllen, die allein aus sich heraus eine Individualisierung der abgebildeten Person nicht ermöglichen, hat der BGH nicht getroffen.

Der Beschluss des BGH ist abrufbar unter:

**<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=70500&pos=10&anz=528>**

*Ref. jur. Robin Zeiger (Rechtsreferendar)*

## **DE: OLG Frankfurt verneint öffentliche Wiedergabe in Dartclub oder bei Skatrunde**

Mit Urteil vom 20.01.2015 hat das OLG Frankfurt (Az.: 11 U 95/14) entschieden, dass die Wiedergabe einer Fußballsendung in einer Gaststätte während der üblichen Öffnungszeiten dann nicht öffentlich ist, wenn die Sendung nur Mitgliedern eines Dartclubs und einer Skatrunde zugänglich gemacht wird und die Wahrnehmung durch eine unbestimmte Zahl Dritter verhindert werden kann.

Der Pay-TV Sender Sky bietet für Privatpersonen und Gaststätten unterschiedliche Tarife an. Nur der teurere Gaststättentarif erlaubt es dem Abonnenten, das Programm öffentlich wiederzugeben. Ein Gaststättenbetreiber hatte das Programm im Privattarif abonniert, Fußballsendungen aber in seiner Gaststätte während der üblichen Öffnungszeiten gezeigt. Während des Ausstrahlens der Fußballsendungen waren die einzigen anwesenden Gäste die Mitglieder eines Dartclubs und einer Skatrunde, die zum Freundes- und Bekanntenkreis des Gaststättenbetreibers gehören. Es handelt sich um eine Gruppe von bis zu zwanzig Personen. „Fremde“ Personen sind während des Ausstrahlens der Fußballsendungen des Lokals verwiesen worden. Sky hat gegen den Gaststättenbetreiber Klage auf Schadenersatz im Wege der Lizenzanalogie erhoben.

Das OLG Frankfurt hat die Klage abgewiesen und festgestellt, dass die Wiedergabe der Sendung nicht öffentlich im Sinne von § 15 Abs. 3 UrhG erfolgt ist, da es sich bei den Mitglieder des Dartclubs und der Skatrunde nicht um eine Öffentlichkeit im Sinne dieser Vorschrift handelt. Hierfür sei nicht Voraussetzung, dass es sich um einen Kreis von Personen handelt, der in einem besonderen persönlichen Verhältnis steht. Zudem enthalte der Begriff der Öffentlichkeit eine bestimmte Mindestschwelle und schließe eine allzu kleine Zahl Betroffener aus. Eine Gruppe von bis zu zwanzig Personen könne demnach nicht als Teil der Öffentlichkeit eingeordnet werden.

Das Urteil des OLG Frankfurt ist abrufbar unter:

**<http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de/jportal/portal/t/s15/page/bslaredaprod.psml?&doc.id=KORE204702015%3Ajuris-r01&showdoccase=1&doc.part=L>**

*Ass. iur. Gianna Iacino*

## **DE: Laut OLG Celle umfasst Unterlassungserklärung auch Google-Cache**

Das OLG Celle hat mit Urteil vom 29.01.2015 entschieden, dass der Betreiber einer Internetseite, der eine Unterlassungserklärung abgibt, auch dafür sorgen muss, dass die zu unterlassende Handlung ebenfalls nicht mehr im Cache der Suchmaschine Google gefunden werden kann (Az. 13 U 58/14).

Im vorliegenden Fall bewarb der Beklagte auf seiner Webseite Ferienwohnungen der Klägerin und erweckte hierdurch den Eindruck, die Klägerin biete ihre Ferienwohnungen zu Vermietungszwecken über den Internetauftritt des Beklagten an. Nach Abmahnung durch die Klägerin gab der Beklagte eine Unterlassungserklärung ab und verpflichtete sich dazu, es zu unterlassen, Ferienwohnungen der Klägerin zu bewerben. Der Beklagte löschte den streitgegenständlichen Inhalt von seinem eigenen Internetauftritt. Aber auch nach der Löschung konnte der Inhalt über Google aufgerufen werden.

Laut OLG Celle verstieß die Auffindbarkeit der Daten über Google gegen die Unterlassungserklärung. Die Richter sahen diese nämlich als dahingehend auszulegen, dass es der Klägerin nicht nur darum ging, dem Beklagten die zukünftige „erneute“ Werbung mit ihren Daten zu untersagen, sondern auch darum, den „bestehenden Störungszustand“ zu beseitigen und die hierfür erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

Mit Abgabe der Unterlassungserklärung habe sich der Beklagte dazu verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die streitgegenständlichen Inhalte generell nicht mehr im Internet zu finden sein würden. Nach Ansicht des Gerichts hätte der Beklagte die Inhalte daher nicht nur von seiner eigenen Website löschen, sondern auch prüfen müssen, ob gelöschte Daten noch über Suchmaschinen auffindbar sind. Da dies der Fall war, hätte er wenigstens beim Marktführer Google die Löschung im Google-Cache bzw. eine Entfernung bereits gelöschter Daten beantragen müssen. Da der Beklagte insofern nicht darlegen konnte, dass er alles zur Erfüllung der Unterlassungserklärung Erforderliche getan hatte, lag nach Ansicht des Gerichts ein eindeutiger Verstoß gegen die Unterlassungserklärung vor. Folgerichtig bejahte das OLG Celle einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung der vereinbarten Vertragsstrafe von 2.500 € gegen den Beklagten.

Ob sich diese Pflicht zur Löschung auch auf sonstige Suchmaschinen – wie etwa Bing oder Yahoo – erstreckt, ließ das OLG Celle offen, nachdem seiner Ansicht nach bereits durch die mangelnde Löschung der Daten im Google Cache eine schuldhafte Verletzung der Pflichten gegeben war, die sich aus der Unterlassungserklärung ergaben.

Das Urteil des OLG Celle ist online abrufbar unter:

**<https://openjur.de/u/761916.html>**

*Tobias Raab*

## **DE: BKM legt Forderungskatalog zur Reform des Urheberrechts vor**

Am 10.03.2015 hat die Staatsministerin für Kultur und Medien „Kulturpolitische Forderungen für das Urheberrecht im digitalen Umfeld“ vorgelegt. Darin fordert sie, illegalen Angeboten im Netz entgegenzutreten und Urheber zu stärken, durch

- eine Beseitigung bestehender Hindernisse für die Einführung einer Selbstverpflichtung der Wirtschaft, auf Plattformen mit illegalem Content keine Werbung zu schalten,
- die Aufnahme der Rechtsprechung zur Hostprovider-Haftung ins Gesetz,
- eine Einführung von Pflichten der Betreiber offener WLAN-Angebote zur Eindämmung des Missbrauchs des offenen WLAN-Angebots.
- eine Beschleunigung des Verfahrens zur Aufstellung der Privatkopievergütung und eine Sicherung der Ausschüttung der umstrittenen Beträge an die Rechteinhaber,
- die Beibehaltung des Kultur- und Sozialauftrags der deutschen Verwertungsgesellschaften,
- die Wahrung bewährter Standards bei der Anpassung des Urheberrechts und strengere Haftungsregelungen für Diensteanbieter auf europäischer Ebene.

Zudem fordert sie eine Selbstregulierung von Bibliotheken und Verlagen zur Verbesserung des Zugangs zu Kultur-Online-Ausleihen.

Eine Aufhebung territorialer Beschränkungen, wie sie innerhalb der Europäischen Kommission angedacht wird, lehnt sie ab. Eine solche Aufhebung missachte ökonomische Realitäten und baue Hürden für kleinere national oder regional auftretende Anbieter auf.

Der Forderungskatalog „Kulturpolitische Forderungen für das Urheberrecht im digitalen Umfeld“ ist abrufbar unter:

**[http://www.bundesregierung.de/Content/DE/\\_Anlagen/2015/03/2015-03-10-bkm-urheberrecht-digital-positionspapier.pdf;jsessionid=B208B773EA03B6E7D3EDCD8BD148AE88.s3t1?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2015/03/2015-03-10-bkm-urheberrecht-digital-positionspapier.pdf;jsessionid=B208B773EA03B6E7D3EDCD8BD148AE88.s3t1?__blob=publicationFile&v=1)**

*Ass. iur. Gianna Iacino*

## **DE:   Wirtschaftsministerium legt Entwurf für Reform der Störerhaftung vor**

Das Bundeswirtschaftsministerium hat am 12.03.2015 den Referentenentwurf zur Änderung des Telemediengesetzes (TMG) vorgelegt. Ziel des Entwurfs soll es sein, in Deutschland künftig die Einrichtung öffentlicher WLAN-Hotspots zu erleichtern, indem Rechtssicherheit erhöht und die Haftungsrisiken für die Betreiber von WLAN-Netzwerken minimiert werden.

Für gewerbsmäßige WLAN-Betreiber sieht der Entwurf einen Haftungsausschluss für Rechtsverletzungen durch Dritte unter zwei Bedingungen vor. Zum einen soll der Router – sofern dies nicht bereits ab Werk voreingestellt ist – verschlüsselt werden. Diese Pflicht soll nicht nur für gewerbliche WLAN-Netze, sondern für jeden "geschäftsmäßigen" Zugang bestehen. Neben der Verschlüsselung sollen gewerbsmäßige Anbieter außerdem verpflichtet werden, sich von den jeweiligen Nutzern zusichern zu lassen, dass diese das WLAN-Netz nicht zu Rechtsverletzungen nutzen werden. Dies könnte beispielsweise mit einem „Klick“ auf eine entsprechende, der Nutzung des Netzes vorgelagerte Erklärung erreicht werden.

Für private WLAN-Anbieter sieht der Entwurf künftig eine Pflicht vor, ihre Nutzer zusätzlich namentlich zu kennen, was für Familienmitglieder oder Mitbewohner in einer Wohngemeinschaft, aber auch für Partygäste und andere Besucher gelten soll, die Zugang zum WLAN-Netz erhalten.

Zur Speicherung von Verbindungsdaten der Nutzer sieht der Entwurf hingegen keine Pflicht vor.

Außerdem sollen Hostprovider nach dem Entwurf dann nicht vom Haftungsprivileg in § 10 Telemediengesetz erfasst werden, wenn es sich bei ihrem Geschäftsmodell um einen gefahrgeneigten Dienst handelt. Ein solcher soll vorliegen, wenn die Speicherung oder Verwendung der weit überwiegenden Zahl der gespeicherten Informationen rechtswidrig erfolgt, der Diensteanbieter durch eigene Maßnahmen gezielt die Gefahr einer rechtsverletzenden Nutzung fördert, in vom Diensteanbieter veranlassten Werbeauftritten mit der Nichtverfolgbarkeit bei Rechtsverstößen geworben wird oder keine Möglichkeit besteht, rechtswidrige Inhalte durch den Berechtigten entfernen zu lassen.

Der Referentenentwurf des Bundeswirtschaftsministeriums ist abrufbar unter:

**<http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/S-T/telemedienaenderungsgesetz,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>**

*Tobias Raab*

## **DE: KJM erkennt weitere Jugendschutzprogramme unter Auflagen an**

Jugendschutzprogramme stellen neben technischen Mitteln und Zeitgrenzen ein spezielles Jugendschutzinstrument dar, die die Inhalte-Anbieter gemäß dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) bei der Verbreitung von entwicklungsbeeinträchtigenden Angeboten im Internet einsetzen können. Anhand der Jugendschutzprogramme können Eltern je nach Altersstufe geeignete Internetangebote für ihre Kinder freischalten und ungeeignete sperren.

Die Aufgabe der Anerkennung von Jugendschutzprogrammen liegt bei der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM). Diese erkannte in ihrer Sitzung am 11.3.2015 zwei weitere Jugendschutzprogramme des Anbieters Cybits AG unter Auflagen an (siehe auch MMR-Aktuell 2015, 365649).

Das erste Programm *SURF SITTER Plug & Play* kann auf einem WLAN-Router aufgesetzt werden und bietet eine Gesamtlösung zum Schutz einer bestimmten Gruppe von Benutzern, wie beispielsweise Familien, Kindergärten oder Schulen.

Das zweite Jugendschutzprogramm *SURF SITTER PC* (Vollversion) funktioniert als Filterlösung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Nutzung des Internets über einen auf Windows basierenden Computer.

Die Anerkennung ist zunächst auf zwei Jahre befristet, in denen beide Programme regelmäßig von der Cybits AG überprüft und weiterentwickelt werden sollen. Außerdem muss der Anbieter die KJM mindestens jährlich über den Stand der Weiterentwicklung der Programme informieren.

Die Erstellung neuer Konzepte, besonders auf mobilen Plattformen, und die Verbreitung der Jugendschutzprogramme bleibt für die Kommission ein vordringliches Anliegen. Insgesamt gibt es momentan vier von der KJM positiv bewertete Jugendschutzprogramme (neben den hier beschriebenen noch die *Kinderschutz Software* und das *JusProg-Jugendschutzprogramm*).

Die Pressemitteilung 04/2015 der KJM vom 16.3.2015 ist abrufbar unter:

**[http://www.die-medienanstalten.de/index.php?id=621&tx\\_ttnews\[tt\\_news\]=1166&cHash=aca7f72773349351b13cbda5a085c7c1](http://www.die-medienanstalten.de/index.php?id=621&tx_ttnews[tt_news]=1166&cHash=aca7f72773349351b13cbda5a085c7c1)**

*Cristina Bachmeier, LL.M.*



## **DE: Media Broadcast wird DVB-T2 übertragen**

Die Media Broadcast GmbH darf die digitale terrestrische Verbreitung privater Rundfunkangebote im DVB-T2-Standard übernehmen. Das hat die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) der Medienanstalten am 17.3.2015 entschieden.

Die Zuweisungsentscheidung ermöglicht die Übertragung im neuen Standard ab dem ersten Quartal 2017. Bereits im Mai 2016 soll eine Pilotphase beginnen, während der die reichweitenstärksten öffentlich-rechtlichen und privaten Programme in HD-Qualität ausgestrahlt werden. Die Medienanstalten kündigten an, dass Media Broadcast in Ballungsräumen private, verschlüsselte Programme sowie „einzelne unverschlüsselte Programme, wie z. B. private Regionalprogramme“, in HD übertragen werde. Medienberichten zufolge will die Media Broadcast, die der einzige Bewerber im Verfahren war, auch hybride Programmpakete anbieten. Damit könnten zusätzliche Programme über das Internet empfangen und direkt auf den Fernsehgeräten dargestellt werden.

Die Umstellung auf DVB-T2 soll bis 2019 abgeschlossen sein; auch ARD und ZDF werden in diesem Zeitraum nach und nach auf DVB-T2 wechseln. Die im Zuge der Umstellung freiwerdenden Rundfunkfrequenzen sollen zeitnah für breitbandiges mobiles Internet zur Verfügung gestellt werden.

Das Verfahren zur Umstellung ist nach Auskunft der Medienanstalten an dem von ihnen moderierten runden Tisch gemeinsam mit den öffentlich-rechtlichen und privaten Programmveranstaltern abgestimmt worden. Um einen verbraucherfreundlichen Umstieg zu gewährleisten, sollen in die weiteren Vorbereitungen auch die Endgerätehersteller und der Einzelhandel eingebunden werden. Für den Empfang von DVB-T2 werden neue Decoder benötigt. Erste geeignete Fernsehgeräte und Set-Top-Boxen sollen noch 2015 in den Handel kommen.

Unterdessen hat das Bundeskartellamt bekanntgegeben, dass es die Pläne von Media Broadcast, im Zuge der Umstellung eine Vermarktungsplattform für die entgeltliche verschlüsselte Verbreitung privater Fernsehprogramme über DVB-T2 zu errichten, nicht als wettbewerbsbeschränkendes Verhalten ansieht. Die Media Broadcast habe mit den Veranstaltern nach getrennten Verhandlungen jeweils individuelle Verträge über die kostenpflichtige Ausstrahlung abgeschlossen. Gegen dieses Vorgehen bestünden keine kartellrechtlichen Bedenken. Die öffentlich-rechtlichen Programme sollen weiterhin entgeltfrei und unverschlüsselt übertragen werden.

Die Pressemitteilung der Medienanstalten v. 17.3.2015 ist abrufbar unter:

**<http://www.die-medienanstalten.de/presse/pressemitteilungen/kommission-fuer-zulassung-und-aufsicht/detailansicht/article/zak-pressemitteilung-022015-media-broadcast-bewirbt-sich-fuer-dvb-t2-plattformbetrieb.html>**

*Rechtsanwalt Sebastian Schweda*

## **DE: Presserat stellt neue Online-Richtlinien vor**

Der deutsche Presserat hat seine publizistischen Grundsätze im Hinblick auf die Anforderungen durch das Internet an die Presseethik ergänzt. Das Selbstkontrollgremium verabschiedete in seiner Sitzung vom 11.03.15 in Berlin neue Richtlinien und aktualisierte bereits bestehende Regelungen.

Ein besonderer Schwerpunkt der Überarbeitung des Pressekodex findet jetzt in der neuen Richtlinie 2.7 der Ziffer 2 des Kodex (Sorgfaltspflicht) seinen Ausdruck. Darin geht es um Online-Beiträge von Nutzern, sogenannten User-Generated-Content. Die Richtlinie stellt zunächst klar, dass die Presse die Verantwortung für die von den Nutzern beigesteuerten Inhalte trägt. Überdies müssen diese Inhalte als solche klar erkennbar sein. Im Hinblick auf Verstöße durch Nutzerbeiträge fordert die Richtlinie die Sicherstellung publizistischer Grundsätze durch die Redaktion, soweit die Redakteure die Verstöße selbst erkennen oder Hinweise darauf erhalten. Soweit die Redaktion die Nutzerbeiträge selbst auswählt oder bearbeitet, muss sie die Einhaltung der publizistischen Grundsätze von vornherein sicherstellen.

Eine weitere Änderung ist in Absatz 3 der Richtlinie 2.6 zu finden. Darin wird die Veröffentlichung von anonymen Online-Nutzerbeiträgen als Leserbriefe in Print-Ausgaben für zulässig erklärt. Bedingung für den Abdruck ist aber, dass auf die Quelle des Beitrags verwiesen wird. Die Veröffentlichung fingierter Leserbriefe wird hingegen für unvereinbar mit der Aufgabe der Presse erklärt.

In Ziffer 3 (Richtigstellung) wird schließlich durch eine Neuerung die Nachverfolgbarkeit von Änderungen an Online-Texten sichergestellt. So bestimmt jetzt Absatz 2 der Richtlinie 3.1, dass bei Online-Veröffentlichungen eine Richtigstellung mit dem ursprünglichen Beitrag verbunden werden muss. Erfolgt die Richtigstellung im Beitrag selbst, muss sie kenntlich gemacht werden.

Der deutsche Pressekodex enthält 16 Ziffern, die Maßstäbe hinsichtlich der Berichterstattung und des journalistischen Verhaltens festlegen. Mit ihnen wird die Wahrung der Berufsethik sichergestellt. Ergänzende Richtlinien bieten darüber hinaus praktische Hilfen, um in der redaktionellen Praxis auftretende Fragen zu beurteilen.

Der Pressekodex ist online abrufbar unter:  
**[www.presserat.de/pressekodex/pressekodex](http://www.presserat.de/pressekodex/pressekodex)**

*Ass. iur. Ingo Beckendorf*

## **DE: Presserat rügt 7 schwere Verstöße gegen den Pressekodex**

Der deutsche Presserat, welcher unter anderem mit der Bewertung von Beschwerden über redaktionelle Veröffentlichungen und journalistische Verhaltensweisen auf Basis des Pressekodex beauftragt ist, hat durch Pressemitteilung am 13. März 2015 sieben öffentliche Rügen, 17 Missbilligungen und 42 Hinweise ausgesprochen.

- Eine Rüge wurde gegen BILD und BILD Online wegen der Berichterstattung über eine Vergewaltigung erteilt. Der Täter hatte während der Tat von seinem Opfer Fotos als „Trophäe“ angefertigt. Eines dieser Fotos war dem Artikel beigelegt. Trotz Verfremdung des Gesichts des Opfers wurde dies als besonders gravierende Verletzung der Würde des Opfers bewertet und ein Verstoß gegen die Ziffern 1, 8 und 11 des Pressekodex angenommen.
- Ein Verstoß von BILD Online gegen die Richtlinie 8.2 des Pressekodex – demzufolge die Identität von Opfern besonders zu schützen ist – wurde aufgrund einer identifizierenden Berichterstattung über ein Mordopfer gerügt. Das Opfer war auf einem veröffentlichten Foto zu erkennen.
- Drei Rügen wurden aufgrund von Schleichwerbung ausgesprochen. In einem Fall hat die GOSLARSCHER ZEITUNG gegen den Grundsatz der klaren Trennung von Redaktion und Werbung (Ziffer 7, Richtlinie 7.2) verstoßen. Die Zeitung hatte zunächst einen Text über ein Nutzfahrzeug in einer Anzeige und später – wortgleich und ohne Kennzeichnung – als redaktionellen Text veröffentlicht. In zwei weiteren Fällen wurde gegen die Zeitschriften WELT DER WUNDER und TV HÖREN UND SEHEN aufgrund einer engen räumlichen Nähe von Anzeige und redaktionellem Beitrag ein Verstoß gegen Richtlinie 7.2 des Pressekodex festgestellt, da die Werbewirkung der Anzeige durch die positive redaktionelle Darstellung verstärkt wurde.
- Eine Rüge wurde im Rahmen einer Berichterstattung über einen Mordprozess gegen einen 16-jährigen Täter erteilt. Der Beitrag der BILD Hamburg enthielt den Vornamen, den abgekürzten Nachnamen, den Wohnort sowie ein Porträtfoto des Minderjährigen. Gem. Ziffer 8, Richtlinien 8.1 und 8.3, ist die Identität von Kindern und Jugendlichen selbst bei schweren Straftaten zu wahren.
- Eine Rüge erging gegen das Internet-Portal SHZ.DE des Schleswig-Holsteinischen Zeitungsverlags aufgrund eines Archivbeitrags. Es wurde über einen laufenden Mordprozess berichtet und dabei sowohl der Angeklagte als auch dessen Vater identifizierend dargestellt. Dies stellt einen Verstoß gegen Ziffer 8 des Pressekodex dar.
- Darüber hinaus erteilte der Beschwerdeausschuss mehrere Hinweise, u.a. wurde dem Internet-Portal einer überregionalen Tageszeitung ein Hinweis erteilt. Durch die Verwendung einer Leiste unter dem eigentlichen Artikel wurde es den Lesern ermöglicht, durch Anzeige positiver oder negativer Gefühlszustände eine Bewertung des Artikels abzugeben. Da der Artikel über ein Attentat mit vielen Todesopfern berichtete, verstieß die Möglichkeit der Bewertung mit positiver Emotion gegen das Ansehen der Presse gemäß Ziffer 1 des Pressekodex. Die Redaktion hätte diese Bewertungsmöglichkeit für den Artikel vorab deaktivieren müssen.
- Im Gegensatz hierzu verstößt die Verwendung des „Gefällt mir“-Knopfs unter dem Foto eines Verkehrsunfalls mit Todesopfer nicht gegen Ziffer 1 des Pressekodex, da der „Gefällt mir“-Knopf von Facebook vom überwiegenden Teil der Nutzer nicht wörtlich, sondern als neutrale Möglichkeit zur Bekundung von Interesse verstanden wird. Der „Gefällt mir“-Knopf ist presseethisch somit nicht zu beanstanden.

Die Pressemitteilung des Presserates ist abrufbar unter:

**<http://www.presserat.de/presserat/news/pressemitteilungen/>**

*Katrin Welker*

## **AT: BVwG beanstandet die Apps „Wahl 13“ und „Skiweltcup“ des ORF**

Das österreichische Bundesverwaltungsgericht (BVwG) hat mit seinem Erkenntnis vom 11.02.2015 – Geschäftszahl: W120 2008698-1 – entschieden, dass Online-Angebote des Österreichischen Rundfunks (ORF) nicht eigens für mobile Endgeräte gestaltet werden dürfen, sondern unabhängig von der Technologie sein müssen, mit der sie später abgerufen werden.

Hintergrund der Entscheidung war eine Beschwerde des Verbandes Österreichischer Privatsender (VÖP) bei der österreichischen Regulierungsbehörde KommAustria, gegen die App-Angebote des ORF zur Nationalratswahl 2013 („Wahl 13“) und zum Ski-Weltcup 2013/14 („Skiweltcup“). Der VÖP begründete seine Beschwerde mit der Auffassung, die Angebote seien eigens für mobile Endgeräte gestaltet worden, was dem ORF jedoch gemäß § 4 f Abs. 2 Z 28 ORF-G untersagt sei. Die KommAustria stimmte in dem daraufhin erlassenen Bescheid dieser Auffassung teilweise zu. Gegen den Bescheid erhoben sowohl der ORF als auch der VÖP Beschwerde beim BVwG.

In seiner aktuellen Entscheidung hat das BVwG die Beschwerde des ORF als unbegründet zurückgewiesen, der Beschwerde des VÖP indes stattgegeben. In seiner Begründung stellt das BVwG klar, dass Online-Angebote, welche eigens für mobile Endgeräte geschaffen wurden, eindeutig gegen § 4 f Abs. 2 Z 28 ORF-G verstoßen. Zur Verdeutlichung führt das BVwG aus, dass nicht jedes Angebot bereits dann nach § 4 Abs. 2 Z 28 ORF-G zulässig ist, wenn es eine (nur) spiegelbildliche Entsprechung im Online-Angebot findet. Den Gesetzesmaterialien kann unmissverständlich entnommen werden, dass bestehende Online-Angebote, technologie-neutral auch auf mobilen Endgeräten genutzt werden können, dass aber die Schaffung bestimmter Angebote eigens für mobile Endgeräte untersagt ist.

Das Erkenntnis des BVwG ist abrufbar unter:

**[http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bvbwg/BVWGT\\_20150211\\_W120\\_2008698\\_1\\_00/BVWGT\\_20150211\\_W120\\_2008698\\_1\\_00.pdf](http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bvbwg/BVWGT_20150211_W120_2008698_1_00/BVWGT_20150211_W120_2008698_1_00.pdf)**

*Ref. jur. Robin Zeiger (Rechtsreferendar)*

## **BA: New RS Law on Public Peace and Order Treats Social Networks as Public Space**

On 5 February 2015, *Narodna skupština Republike Srpske* (the National Assembly of Republika Srpska - RS), one of the two entities in Bosnia and Herzegovina, passed a controversial new Law on Public Peace and Security. This happened despite numerous warnings from the opposition, human rights activists and watchdogs, media, NGOs and foreign embassies of the devastating effects it might have for freedom of speech on the Internet. The proposed provisions had been denounced for criminalizing social media by allowing the authorities to fine or even imprison people who post offensive content on social networks.

In comparison to its previous version, the new Law extends the definition of public space to “any [other] space in which the offence has been committed”. The explanation to the Law further clarifies that this broader definition concerns primarily social networks when used to organize “certain attempts to disturb the public peace and order”. In the aftermath of criticism, the lawmakers removed measures introducing prison terms and adopted the amendment stating that those who criticize state institutions on social networks will not be prosecuted.

Nevertheless, the adoption of the law was met with heavy criticism, including reactions of the EU Delegation to Bosnia and Herzegovina and the OSCE Representative on Freedom of the Media, who warned that this law could be used to limit freedom of expression on social media. Public reactions mainly concern too broad or vaguely phrased terms that leave too much room for arbitrary interpretation – such as ambiguous definition of what constitutes public order offences online, which could potentially lead to criminalization of social media posts that contain indecent, offensive or disturbing content. In addition, the adopted amendment excluded criticism of institutions but not individuals.

The RS Government officials have stated that this Law does not aim to restrict freedom of expression and will not be used against citizens and journalists who publicly present their views on social networks such as Facebook or Twitter. According to them, the law would, for example, apply to a person who had used social networks to plan or organize public order offences committed in a public place.

These statements have been met with skepticism; there are fears the government could, for instance, prevent protesters from using social networks to organize demonstrations, by labelling the events violations of public order. The fears are further fuelled by the recent police raid on the premises of a news portal in search for the source of a recording allegedly featuring the voice of the RS Prime minister who, according to the posted voice recording, stated that two members of the RS Parliament were paid in order to secure the rule of her party after the elections.

The *Zakon o javnom redu i miru* (Law on Public Peace and Security) is available in Bosnian language at <http://www.cenzolovka.rs/wp-content/uploads/2015/02/Prijedlog-Zakona-o-javnom-redu-i-miru-RS.pdf>

*Maida Čulahović, Communications Regulatory Agency*

## **BG: Verfassungsgericht erklärt die Vorschriften über die Vorratsdatenspeicherung für verfassungswidrig**

Mit Urteil Nr. 2 vom 12.03.2015 hat das Verfassungsgericht der Republik Bulgarien eine Reihe von Vorschriften, durch die im Jahr 2010 die europäische Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsspeicherung von Daten ins bulgarische Recht umgesetzt wurde, für verfassungswidrig erklärt (Art. 250a – Art. 250e, Art. 251 und Art. 251a des Gesetzes über die elektronische Kommunikation).

Das Verfahren war im April 2014 von dem bulgarischen Ombudsmann für Bürgerrechte eingeleitet worden. Unterstützende Stellungnahmen im Laufe des Verfahrens haben der Präsident der Republik, das Oberste Kassationsgericht, das Oberste Verwaltungsgericht, der Oberste Staatsanwalt, der Minister für den Verkehr, die Informationstechnologien und die Kommunikation, die Datenschutzbehörde und einige bürgerrechtliche Vereinigungen abgegeben.

Das Verfassungsgericht hat an erster Stelle hervorgehoben, dass die Tatsache, dass die europäische Richtlinie inzwischen aufgehoben worden ist, noch nicht bedeutet, dass die genannten Vorschriften des bulgarischen Gesetzes über die elektronische Kommunikation außer Kraft getreten sind. Sie könnten nur durch das nationale Parlament geändert oder aufgehoben werden oder vom Verfassungsgericht als verfassungswidrig erklärt werden.

Die Verfassungswidrigkeit dieser Vorschriften ergebe sich indessen daraus, dass der Gesetzgeber bei der Umsetzung der Richtlinie ihren Anwendungsbereich wesentlich erweitert habe, indem die Vorratsdaten nicht nur bei schweren Straftaten und von einem sehr viel größeren Personenkreis genutzt werden dürften.

Zudem sei die in der Verfassung verankerte Anforderung, dass ein Gericht beteiligt werden muss, im Verfahren nicht vorgesehen. Vielmehr kontaktierten die Justiz- und Polizeibehörden, die die Vorratsdaten nutzen wollen, direkt den Telekommunikationsunternehmer und setzten die Speicherdauer bis zu 18 Monate fest. Gespeichert werden alle Verbindungsdaten von allen Bürgern und nicht nur von Personen, die verdächtigt werden, eine Straftat begangen zu haben. Obwohl die gespeicherten Vorratsdaten nur Informationen über „wer, mit wem, wann, wie, mit welchem Gerät und wo kommuniziert hat“, enthalten und nicht über den genauen Inhalt der Gespräche oder Textnachrichten Auskunft geben, sieht das Verfassungsgericht durch die Speicherung derartiger Daten während eines so langen Zeitraums die Gefahr, dass ein ziemlich genaues Nutzerprofil erstellt werden kann und damit ein Bild vom Privatleben der Betroffenen entsteht.

Schlussfolgernd stellt das Gericht fest, dass das Sammeln und Speichern von Verbindungsdaten eine ernsthafte Einmischung in die Privatsphäre der Bürger darstellen kann. Deshalb erfordert ein solcher Eingriff ein Höchstmaß an Voraussetzungen. Hierzu macht das Gericht sodann weitreichende Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit. Drei der elf Verfassungsrichter stimmten dafür nur einen Teil der Vorschriften für verfassungswidrig zu erklären.

Der Gesetzgeber hat schon am 26.03.2015 auf das Urteil des Verfassungsgerichts reagiert und damit einen Tag vor der offiziellen Bekanntmachung des Urteils in einem Schnellverfahren das Gesetz über die elektronische Kommunikation geändert. Die Gesetzesänderung sieht insbesondere eine Verkürzung der Speicherdauer auf 6 Monate, eine bestimmte Schwere der Straftaten oder eine Gefährdung der nationalen Sicherheit sowie das Erfordernis einer richterlichen Erlaubnis über die Nutzung der Daten vor. Ob das neue Gesetz auch im Übrigen den Anforderungen des Verfassungsgerichts an die Verhältnismäßigkeit gerecht wird, ist einer eingehenderen Prüfung vorbehalten.

Das Urteil Nr. 2 vom 12.03.2015 des Verfassungsgerichtes ist in bulgarischer Sprache abrufbar unter:

**<http://dv.parliament.bg/DVWeb/showMaterialDV.jsp;jsessionid=815FE2966B12633EC9012F62DFC30297?idMat=93175>**

Закон за изменение и допълнение на Закона за електронните съобщения (Das Gesetz über die Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die elektronische Kommunikation, Staatsanzeiger Nr. 24 vom 31. März 2015 ist in bulgarischer Sprache abrufbar unter:

**<http://dv.parliament.bg/DVWeb/showMaterialDV.jsp;jsessionid=5C5394A716050742EFFEAB6337AC6E96?idMat=93360>**

*Evgeniya Scherer, Rechtsanwältin und Dozentin, Bulgarien/Deutschland*

## NL: Vorratsdatenspeicherung einstweilig gestoppt

Durch Urteil vom 11.3.2015 hat ein niederländisches Zivilgericht das Gesetz zur Vorratsspeicherung von TK-Verkehrs- und Standortdaten (*Wet bewaarplicht telecommunicatiegegevens*, Wbt) vorläufig außer Kraft gesetzt. Die *Rechtbank Den Haag* war in einem einstweiligen Verfügungsverfahren zu dem Schluss gekommen, dass das Gesetz die Rechte auf Achtung des Privatlebens und auf Schutz personenbezogener Daten verletzt. Der Eingriff in diese Rechte durch das 2009 in Kraft getretene Gesetz beschränkte sich nach Auffassung des Gerichts nicht auf das unbedingt Erforderliche.

Geklagt hatten die zivilgesellschaftliche Stiftung *Privacy First*, Juristen- und Journalistenverbände sowie mehrere TK-Unternehmen. Sie hatten argumentiert, dass nach dem Urteil des EuGH vom 8.4.2014 zur Ungültigkeit der Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie 2006/24/EG (verb. Rs. C-293/12 und C-594/12) auch das Wbt keinen Bestand haben könne, da es in ähnlicher Weise Art. 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) verletze. Zudem machten die Kläger eine Verletzung des Rechts auf Schutz der Privatheit gemäß Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geltend.

Das Gericht stellte fest, dass die Niederlande mit dem Wbt Unionsrecht – nämlich die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (2002/58/EG) – umsetzten und die GRCh deshalb gemäß Art. 51 GRCh hierauf Anwendung finde. Es folgte den Klägern dahingehend, dass bereits die Speicherung der Daten und ihre Nutzung jeweils eigenständige Eingriffe in die Rechte gemäß Art. 7 und 8 GRCh und Art. 8 EMRK darstelle. Um allerdings feststellen zu können, ob diese Eingriffe eine inakzeptable Verletzung dieser Rechte darstellten, müsse geprüft werden, ob sie gerechtfertigt und verhältnismäßig seien. Das Gericht führt aus, der Beklagte, der niederländische Staat, habe geltend gemacht, diese Daten für die Aufklärung von Straftaten zu benötigen. Dabei habe er – von den Klägern unwidersprochen – darauf hingewiesen, dass einige Fälle ohne die Auswertung auf Vorrat gespeicherter Daten nicht hätten aufgeklärt werden können.

Zwar finde das Wbt – wie auch die Richtlinie 2006/24/EG – auf alle Menschen Anwendung, auch wenn es keinen Hinweis auf eine Verbindung ihres Verhaltens zu einer Straftat oder einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit gebe. Das Urteil des EuGH erlaube daraus jedoch nicht den Schluss, dass dies in jedem Fall unverhältnismäßig sei. Denn der EuGH habe die Ungültigkeit der Richtlinie aus der Gesamtheit seiner Beanstandungen abgeleitet, die auch eine Prüfung von Maßnahmen zur Zugriffsbeschränkung umfassten. Es sei auch nicht vorstellbar, dass der Gesetzeszweck, schwere Straftaten wirksam aufzudecken, durch eine Beschränkung der Speicherpflicht auf Verdächtige erreicht werden könne. So sei es nicht möglich, bei einem Ersttäter vorab zwischen verdächtigen und nichtverdächtigen Personen zu unterscheiden.

Umso größer sei bei einem so weitreichenden Eingriff die Notwendigkeit von Schutzvorkehrungen und Zugriffsbeschränkungen. Dieser werde allerdings durch die hohen rechtlichen Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit bei den TK-Unternehmen im *Besluit beveiliging gegevens telecommunicatie* und deren Überprüfung der Einhaltung durch die TK-Regulierungsbehörde (*Agentschap Telecom*) und die Datenschutzaufsichtsbehörde (*College bescherming persoonsgegevens*) Rechnung getragen.

Es fehle jedoch im Wbt – wie vom EuGH auch hinsichtlich der Richtlinie 2006/24/EG bemängelt – an einer Pflicht, die auf Vorrat gespeicherten Daten innerhalb des Unionsgebietes zu speichern. Dadurch könne nicht gewährleistet werden, dass eine unabhängige Behörde nach EU-Recht die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit überprüfen kann. Des Weiteren enthalte das Wbt keine objektiven Kriterien, die den Zugang zu den Daten und ihre weitere Nutzung im Einklang mit dem Zweck der Verhinderung, Untersuchung und Verfolgung von schweren Straftaten so beschränkten, dass sie den Eingriff in Art. 7 und 8 GRCh rechtfertigten. Zwar existiere ein



Straftatenkatalog, doch umfasse dieser auch nicht schwere Straftaten; die bloße Zusicherung des Staates, dass er von den gesetzlichen Befugnissen in minder schweren Delikten keinen Gebrauch mache, genüge nicht. Dies gelte insbesondere, da der Zugriff auf die Daten nicht von einer vorherigen Genehmigung durch ein Gericht oder eine unabhängige Behörde abhängig sei.

Das Gericht setzte das Gesetz außer Kraft, da es „unverkennbar nichtbindend“ sei. Die tiefgreifenden Folgen dieser Außerkraftsetzung für die Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten könnten die fortgesetzte Rechtsverletzung nicht rechtfertigen.

Das niederländische Parlament debattiert derzeit einen Regierungsentwurf, der die Vorratsdatenspeicherung in den Niederlanden mit den Vorgaben des EuGH in Einklang bringen soll. Das Urteil der *Rechtbank Den Haag* dürfte für das weitere Gesetzgebungsverfahren zusätzliche Hinweise liefern.

Das Urteil der Rechtbank Den Haag v. 11.3.2015, Az. C/09/480009 / KG ZA 14/1575, ist in niederländischer Sprache abrufbar unter:

**<http://uitspraken.rechtspraak.nl/inziendocument?id=ECLI:NL:RBDHA:2015:2498>**

Eine nichtamtliche englische Übersetzung des Urteils ist abrufbar unter:

**<http://theiii.org/documents/DutchDataRetentionRulinginEnglish.pdf>**

*Rechtsanwalt Sebastian Schweda*

## **RO: Investigative Journalism Law Rejected by the Senate**

On 25 February 2015, the Romanian Senate (upper Chamber of the Parliament) rejected with an overwhelming majority the *Propunerea legislativă privind înființarea Fondului Special pentru Jurnalismul de Investigație* (Draft Law on setting up the Special Fund for the Investigative Journalism). The final decision belongs to the second Chamber, the Chamber of Deputies.

The Draft Law intended, according to the initiators, to fight against corruption which affects public money through supporting any step taken by investigative journalists, natural and moral persons towards the disclosure of illegal practices. The document proposed to support these steps through a so-called Special Fund for the Investigative Journalism, meant to finance directly investigative journalism, but also the persons which dare to disclose corruption actions through mass-media (print, online, radio, television) or through a complaint directed to investigating and prosecuting bodies. The above mentioned journalists and persons were supposed to receive 2% of the value of the damage within 30 days of its restitution to the state budget after final and conclusive judgments of courts for corruption cases.

The sums would be paid to any natural person above 18 years old or to any Romanian or foreign moral person which made public, through any medium (print publication, online, radio, TV) or complaining directly to the investigating and prosecuting bodies, any corruption case, abuse of office, embezzlement, receiving undue benefits, tax evasion or any action or inaction under criminal law in force which by their nature is prejudicial to the state budget with at least 100,000 lei (~EUR 22,470). The 2% of the recovered damage will be received upon request to the Finance Ministry.

Prior to the rejection of the Draft Law by the Senate, the Legislative Council issued a positive opinion with comments and suggestions, the Romanian Government issued a negative opinion and the Senate's Standing Committee for Budget, finance, banking and capital markets and the Committee on Culture and media, respectively, issued a common negative report, with the recommendation for the Draft Law to be rejected. The Government considered the proposed document is contrary to Law no. 500/2002 on public finance, with further modifications and completions, with regard to the setting up of special funds, the principles of universality and unity, and the rules on budgetary expenditure. The Government also considered that the Draft Law breaches the Fiscal responsibility Law no. 69/2010, with further modifications and completions, because it does not include proposals for measures to address the financial impact on the state budget by increasing other budget revenues or, alternatively, it has not the opinion of the Ministry of Finance and of the Fiscal Council, according to which the financial impact has been taken into account in the forecast budget revenues and it does not affect the annual and the medium term budgetary targets.

The *Propunere legislativă privind înființarea Fondului Special pentru Jurnalismul de Investigație - forma inițiatorului* (Draft Law on setting up the Special Fund for the Investigative Journalism – as initiator) is available in Romanian language at:

**<http://www.senat.ro/Legis/PDF/2014/14L526FG.pdf>**

The *Propunere legislativă privind înființarea Fondului Special pentru Jurnalismul de Investigație - expunerea de motive* (Draft Law on setting up the Special Fund for the Investigative Journalism – Explanatory Memorandum) is available in Romanian language at:

**<http://www.senat.ro/Legis/PDF/2014/14L526EM.pdf>**

*Eugen Cojocariu, Radio Romania International*

## **RO: Regional Digital Multiplexes Granted**

On 12 February 2015, the *Autoritatea Națională pentru Administrare și Reglementare în Comunicații* (National Authority for Management and Regulation in Communications – ANCOM), the telecom authority in Romania, announced that the auction for awarding regional digital television multiplexes in Romania has been completed. Following the allocation round, the allotted multiplexes and the amounts the bidders will pay for them were established (see IRIS 2010-3/34, 2010-7/32, 2010-9/35, 2011-4/33, 2013-6/30, 2014-4/26, 2014-5/29, 2014-9/27).

The companies *Regal* and *Cargo Sped* entered the allocation round, during which the specific allocation for the categories with several regional multiplexes available was determined, upon the bidders' payment of an additional amount for the preferred allocation of the acquired multiplexes. The *Regal* acquired one regional multiplex (Râmnicu Vâlcea, southern part of Romania) for EUR 8,010 (representing the licence fee), whereas *Cargo Sped* won one regional multiplex (Sibiu, central Romania) for EUR 8,001. The company *2K Telecom* acquired five regional multiplexes (four in Bucharest, the capital city, and one in Ploiești, southern Romania) for which it will pay EUR 52,000, *Radio M Plus* obtained one regional multiplex (Iași, north/eastern Romania) for EUR 10,000, and *Digital Video Broadcast* won one regional multiplex (Satu Mare, north-western Romania) and will have to pay EUR 8,000. The licences, worth of a total of EUR 86,011, are to be paid to the state budget within 90 calendar days from the announcement of the results.

All licences are granted for the period 17 June 2015 to 17 June 2025. The winners of the regional multiplexes will be able to start the provision of commercial television broadcasting services after 17 June 2015. By 1 May 2017, they will have to launch into operation at least one transmitter in each assignment area. A total of two national, 40 regional and 19 local multiplexes were auctioned through this competitive selection procedure.

Following the auction for awarding national digital multiplexes, completed on 10 June 2014, three national multiplexes were awarded to the *National Broadcasting Company S.A.* The company won the multiplex under the free to air broadcasting obligation and two other multiplexes in the UHF band for EUR 1,020,002, representing the licence fee.

The terrestrial analogue television stations will no longer have the right to use the frequency band they are currently using as of 17 June 2015, and they are to be replaced by digital television transmissions. By Government Decision no. 403/2013 for the approval of the Strategy regarding the digital switchover and the implementation of multimedia services on a national level, the Romanian Government committed to complete the analogue switch off until 17 June 2015. Romania was allocated a total of five multiplexes, four in UHF and one in VHF, in DVB-T2 standard. The first multiplex in UHF (MUX 1) will be used to broadcast free-to-air, under transparent, competitive and non-discriminatory conditions, the public and private television stations that are currently broadcast in analogue terrestrial system, according to the Audiovisual Law no. 504/2002, with its further modifications and completions.

The Auction for Regional Digital Television Multiplexes, Completed (ANCOM press release 12.02.2015) is available in English language at:

**[http://www.ancom.org.ro/en/televiziunea-digitala\\_5358](http://www.ancom.org.ro/en/televiziunea-digitala_5358)**

All 5 Applications in the Auction for Awarding Digital Television Multiplexes Admitted to the Next Stage (ANCOM press release 20.01.2015) are available in English language at:

**[http://www.ancom.org.ro/en/all-5-applications-in-the-auction-for-awarding-digital-television-multiplexes-admitted-to-the-next-stage\\_5351](http://www.ancom.org.ro/en/all-5-applications-in-the-auction-for-awarding-digital-television-multiplexes-admitted-to-the-next-stage_5351)**

*Eugen Cojocariu, Radio Romania International*

## **SK: Promotion of referendum answers do not qualify as political advertising**

The Council for broadcasting and retransmission (hereinafter “Council”) on 24 February 2015 dismissed the complaint about the story aired in the prime time news programme of the Slovak PSB. The story covered a meeting of the national committee of the Christian democratic movement “KDH”, a well established conservative political party in SK.

The claimant complained about the fact that in the end of the story the spokeswoman of the political movement invited people to attend the upcoming national referendum and to vote yes in all three questions. Although the Council investigated into this complaint only within the provisions of the objectiveness and impartiality (the complaint was declared unfounded since the story only reported about the meeting and did not analyse or further examine the outcomes), the official dismissal of this complaint does have more significant implications. By official declaration of “no violation of legal provisions”, the Council confirmed its previous press statements that the definition of political advertising does not cover TV or radio appeals to vote for a specific answer in the referendum (including ads in return for remuneration).

Political advertising is defined as any public announcement that promotes a political party, a political movement and its candidates or is in their favour during the election or referendum campaign. Political advertising on TV as such is forbidden with the exception when the TV campaign is specifically regulated with a relevant specific Act (e.g. the Act on the national election). Practical problems however arose when a referendum of civic nature was declared. The topic of the referendum was rights of the Lesbian, Gay, Bisexual and Transgender (LGBT) community (marriage, children adoption) and it was initiated by civic society with no previous political involvement. The Act on the referendum does not regulate or whatsoever specify TV campaigns before the referendum. According to the published statements of the Council even though the political advertising explicitly mentions the referendum campaign, any ads or promotion will not fall within the definition unless any direct promotion of a concrete political party or movement (officially registered at home department) or candidates takes place.

This interpretation was challenged by several activists and major commercial and public broadcasters. According to their opinion, the provision shall be interpreted in accordance with its purpose which is the prevention of the economic or any other monopolization of public debate before election or referendum. In the given example the term “political movement” shall be understood by less formalistic and more sociological/ philosophical approach and the civic movements actively contributing to the change of the legal system (as well as their natural opponents) shall logically fall within the scope of the given definition.

Besides, recently the Home department released an official statement which is in clear contradiction to the official statements of the Council. According to the department, the legal rules are “clear” and since the specific legal rule (i.e. the Act on the referendum) does not allow TV campaigns, any promotion connected to the particular vote in the referendum in TV is forbidden.

The article with the official statement of the Home department is available (in Slovak) at [http://medialne.etrend.sk/televizia/k-referendu-prislo-devat-staznosti-na-sajfu-tv-lux-ci-rtvs.html?utm\\_source=medialne&utm\\_medium=hp&utm\\_campaign=top73](http://medialne.etrend.sk/televizia/k-referendu-prislo-devat-staznosti-na-sajfu-tv-lux-ci-rtvs.html?utm_source=medialne&utm_medium=hp&utm_campaign=top73)

*Juraj Polak, Senior Legal Advisor at the public service broadcaster of Slovakia*

## Impressum

„Europäisches Medienrecht – der NEWSLETTER“ ist ein Service des Instituts für Europäisches Medienrecht e.V. (EMR)

### Redaktion:

Institut für Europäisches Medienrecht (EMR)  
Franz-Mai-Str. 6  
D-66121 Saarbrücken

Telefon +49 681 99275 11

Fax +49 681 99275 12

Mail [emr@emr-sb.de](mailto:emr@emr-sb.de)

Web [www.emr-sb.de](http://www.emr-sb.de)

Verantwortlich: Gianna Iacino, wissenschaftliche Mitarbeiterin

Redaktionsschluss dieser Ausgabe: 31. März 2015

Das EMR kann keine Verantwortung für den Inhalt der im Newsletter angegebenen Referenzen (Links) übernehmen.

Alle Autoren sind, soweit nicht anderweitig ausgewiesen, Mitarbeiter des Instituts.

Wir danken den Mitgliedern des *EMR Media Network* für die Zulieferung der Berichte.

Übersicht der verwendeten Länderkürzel/Kurzbezeichnungen:

<b>AL: Albanien</b>	<b>AT: Österreich</b>	<b>AU: Australien</b>
<b>BA: Bosnien-Herzegowina</b>	<b>BE: Belgien</b>	<b>BG: Bulgarien</b>
<b>CA: Kanada</b>	<b>CH: Schweiz</b>	<b>CoE: Europarat</b>
<b>CY: Zypern</b>	<b>CZ: Tschechische Republik</b>	<b>DE: Deutschland</b>
<b>DK: Dänemark</b>	<b>EE: Estland</b>	<b>ES: Spanien</b>
<b>EU: Europäische Union</b>	<b>FI: Finnland</b>	<b>FR: Frankreich</b>
<b>GR: Griechenland</b>	<b>HR: Kroatien</b>	<b>HU: Ungarn</b>
<b>IE: Irland</b>	<b>IS: Island</b>	<b>IT: Italien</b>
<b>LI: Liechtenstein</b>	<b>MA: Marokko</b>	<b>MD: Moldawien</b>
<b>ME: Montenegro</b>	<b>MK: Mazedonien</b>	<b>MT: Malta</b>
<b>NL: Niederlande</b>	<b>NO: Norwegen</b>	<b>LT: Litauen</b>
<b>LU: Luxemburg</b>	<b>LV: Lettland</b>	<b>PL: Polen</b>
<b>PT: Portugal</b>	<b>RO: Rumänien</b>	<b>RS: Serbien</b>
<b>RU: Russland</b>	<b>SE: Schweden</b>	<b>SI: Slowenien</b>
<b>SK: Slowakische Republik</b>	<b>TR: Türkei</b>	<b>UK: Vereinigtes Königreich</b>
<b>UN: Vereinte Nationen</b>	<b>US: Vereinigte Staaten</b>	